



# § 218

Beratung und Information  
im Schwangerschaftskonflikt



## SCHWANGER?!?



Frauen, die feststellen, dass sie schwanger sind, sind nicht automatisch im Mutterglück. Ungeklärte Fragen und Ängste können Unsicherheit und Zweifel aufkommen lassen, ob das Austragen der Schwangerschaft für die Frau möglich ist. Dabei befindet sich jede Frau in einem ganz eigenen, individuellen Interessens-, Beziehungs- oder Gewissenskonflikt.

Der Gesetzgeber hat mit dem § 218 eine Möglichkeit geschaffen, sich selbstbestimmt und frei zu entscheiden. Dabei werden alle Frauen, die einen Abbruch erwägen, durch gesetzliche Vorgaben in ein Netz von Richtlinien und Bestimmungen eingebunden.

Vor diesem Hintergrund nehmen wir die Fragen von Frauen auf und weisen ihnen – je nach persönlicher Entscheidung – Wege durch die gesetzlichen Bestimmungen. Oder wir stehen als neutrale Außenstehende zur Verfügung, wenn eine Entscheidung zwar vielleicht schon gefallen ist, aber nochmals besprochen werden soll.

Die Broschüre dient allen Betroffenen als erster Leitfaden. Sie gibt Erklärungen zu Fachbegriffen, wichtige sachliche Informationen und listet Adressen von Ansprechpartnerinnen im Landkreis Böblingen auf. Unsere Beraterinnen sprechen mit Ihnen über Ihre ganz persönliche Situation, Ihre Gedanken und Gefühle, und helfen Ihnen, Ihren eigenen Weg zu finden.

Ihre Beraterinnen in der Schwangerenberatungsstelle  
des Gesundheitsamtes Böblingen  
Telefon 07031 / 663-1717

# DAS GESETZ

## **Schwangerschaftsabbruch – rechtswidrig aber straffrei**

Die Frage des Schwangerschaftsabbruchs ist politisch sehr umstritten. In langen Überlegungen, Diskussionen und Verhandlungen wurde versucht, Lösungen zu finden. Eine ideale Lösung gibt es aber nicht.

Das Ergebnis ist ein widersprüchlicher Kompromiss: Schwangerschaftsabbruch ist nach § 218 Abs. 1 Strafgesetzbuch grundsätzlich rechtswidrig, aber unter bestimmten Voraussetzungen straffrei.

Das bedeutet, dass der Gesetzgeber ungeborenes Leben schützen will. Gleichzeitig wird anerkannt, dass es Konflikte und Notlagen gibt, die es einer schwangeren Frau unmöglich machen, das Kind auszutragen. In diesen Fällen hat die Frau die Möglichkeit, einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen zu lassen.

## **Wann dürfen Sie einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen lassen?**

Ein Schwangerschaftsabbruch ist nach § 218 a StGB dann straffrei möglich, wenn:

- die schwangere Frau ihn „verlangt“.  
Das heißt, dass Sie selbst entscheiden können und keinerlei Indikation oder Erlaubnis benötigen. Umgekehrt darf aber auch niemand Sie zum Abbruch zwingen, wenn Sie nicht wollen



- **und** ein Beratungsgespräch in einer anerkannten Beratungsstelle stattgefunden hat. Der Eingriff darf frühestens am 4. Tag nach der Beratung erfolgen
- **und** die Frist von 12 Wochen nach der Empfängnis nicht überschritten ist
- **und** der Abbruch von einer Ärztin oder einem Arzt vorgenommen wird.

## **Die Besonderheit: der Schwangerschaftsabbruch mit Indikation**

Ein Schwangerschaftsabbruch **mit ärztlicher Indikation** ist nach wie vor nicht rechtswidrig. Indikation bedeutet in diesem Fall, dass bestimmte Ausnahmegründe einen Schwangerschaftsabbruch rechtfertigen.

Ausnahmegründe sind:

- die **medizinische Indikation**, § 218 a Abs. 2, wenn die Fortsetzung der Schwangerschaft eine Gefahr für Ihre körperliche oder seelische Gesundheit bedeutet. Bei dieser Indikation gibt es keine gesetzliche Frist, bis wann der Abbruch durchgeführt werden muss.

Eine medizinische Indikation kommt auch in Frage, wenn Sie einen Abbruch erwägen, weil aus ärztlicher Sicht mit einer erheblichen Schädigung des Kindes zu rechnen ist. Letztendlich kommt es aber auch hier darauf an, ob ein Austragen des Kindes Ihre körperliche oder seelische Gesundheit ernstlich gefährden würde

- **oder die kriminologische Indikation**, § 218 a Abs. 3, wenn Sie durch eine Straftat, z. B. Vergewaltigung, schwanger geworden sind. Der Abbruch darf auch bei dieser Indikation nur bis zur 12. Woche nach der Empfängnis durchgeführt werden.

Für beide Indikationen gilt:

- Die Ärztin/der Arzt, die/der die Indikation feststellt, darf nicht selbst den Abbruch vornehmen.
- Die Pflicht zum Beratungsgespräch in einer anerkannten Beratungsstelle ist nicht zwingend notwendig. Wenn Sie aber mit jemand über Ihre Situation reden wollen und sich in Ihrer Entscheidung noch unsicher sind, raten wir dringend, sich an eine Beratungsstelle zu wenden. Hier gibt es entsprechende Fachfrauen, die sich besonders gut auskennen und Ihnen helfen. Die Adressen der Beratungsstellen finden Sie auf Seite 7 der Broschüre.
- Die Kosten des Abbruchs mit Indikation werden vollständig von den gesetzlichen Krankenkassen übernommen.

## ADRESSEN



### **Beratungsstellen für Schwangere im Landkreis Böblingen (Stand 2009)**

#### **Schwangerenberatungsstelle – Gesundheitsamt\***

Landratsamt Böblingen

Parkstraße 4, 71034 Böblingen

Telefon 07031 / 663-1717

E-Mail: [schwangerenberatung@lrabb.de](mailto:schwangerenberatung@lrabb.de)

mit zusätzlicher Außensprechstunde

in Herrenberg und Leonberg

#### **Haus der Diakonie – Beratungsstelle für Schwangere\***

Agnes-Miegel-Straße 5, 71229 Leonberg

Telefon 07152 / 3329400

E-Mail: [schwangerenberatung@diakonie-leonberg.de](mailto:schwangerenberatung@diakonie-leonberg.de)

mit zusätzlicher Außensprechstunde in Herrenberg

#### **pro familia\***

Pfarrgasse 12, 71032 Böblingen

Telefon 07031 / 678005

E-Mail: [boeblingen@profamilia.de](mailto:boeblingen@profamilia.de)

#### **Caritas-Zentrum Böblingen**

Hans-Klemm-Straße 1a, 71034 Böblingen

Telefon 07031 / 6496-0

E-Mail: [buff@caritas-schwarzwald-gaeu.de](mailto:buff@caritas-schwarzwald-gaeu.de)

mit zusätzlicher Außensprechstunde in Herrenberg

Die mit \* gekennzeichneten Beratungsstellen sind anerkannt nach § 219 StGB und stellen die für einen Schwangerschaftsabbruch notwendigen Beratungsbestätigungen aus.

**Eine telefonische Terminvereinbarung ist bei allen Beratungsstellen erforderlich! Sie können eine Beratungsstelle Ihres Vertrauens aufsuchen und haben dabei freie Wahl.**

## DIE BERATUNG

Die Beratung ist gesetzlich vorgeschrieben. Sie steht im § 219 Strafgesetzbuch und richtet sich nach den Vorgaben des § 5 des Schwangerenkonfliktgesetzes (SchKG).

### Was passiert in der Beratung? Über was wird gesprochen?

Bei einer Schwangerschaft geht einem so vieles durch den Kopf und es besteht die Gefahr, eine Entscheidung zu treffen, die auf unvollständigen Informationen oder falschen Vorstellungen beruht. Im Gespräch werden Sie über viele Aspekte und Hilfsmöglichkeiten informiert. Die Beraterinnen versuchen, gemeinsam mit Ihnen Perspektiven zu entwickeln.

Aber keine Angst: Niemand möchte Sie manipulieren oder zu irgendetwas überreden, denn die Beratung ist zwar zielgerichtet, aber **ergebnisoffen**.

Das heißt, Sie (und nur Sie!) treffen die Entscheidung. Unabhängig davon, wie Sie sich letztendlich entscheiden, werden Sie mit Rat und Hilfe unterstützt.


Damit Sie mit Ihrer Entscheidung nicht unter Zeitdruck geraten, ist es am besten, wenn Sie **frühzeitig** zur Beratung kommen.

Die Beraterinnen stehen selbstverständlich unter **Schweigepflicht**.



Die Beraterinnen begrüßen es, wenn Sie Ihren **Partner** mitbringen. Gerne kann auch eine Freundin oder andere Vertrauensperson mitkommen.

Nach der Beratung bekommen Sie eine **schriftliche Bestätigung** der Beratung. Die Bescheinigung enthält Ihren Namen und das Datum der Beratung. Über den Inhalt des Gesprächs wird nichts vermerkt.



Auch junge Frauen unter 18 Jahren können zur Beratungsstelle kommen, ohne dass die Eltern davon erfahren. Junge Frauen unter 16 Jahre müssen für einen Schwangerschaftsabbruch bestimmte Dinge beachten. Die Beraterin wird mit Ihnen darüber sprechen und alles genau erklären.



# DER ABBRUCH

## Der Schwangerschaftsabbruch

Wenn Sie sich zu einem Schwangerschaftsabbruch entschlossen haben, sind noch folgende Fragen zu klären:

- In welche Klinik können Sie gehen?
- Soll der Eingriff unter örtlicher Betäubung oder mit Vollnarkose gemacht werden? Ist ein ambulanter Klinikaufenthalt ausreichend?
- Was müssen Sie mitnehmen?
- Was kostet der Schwangerschaftsabbruch und wer bezahlt ihn?

Auf den nächsten Seiten werden diese Fragen geklärt.

## Kliniken

Im Normalfall wird Ihre Frauenärztin/Ihr Frauenarzt mit Ihnen überlegen, welche Klinik für Sie in Frage kommt. Auch die Beratungsstellen von Gesundheitsamt, Diakonie und Pro familia nennen Ihnen Adressen von Einrichtungen, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen.



## **Ambulant oder stationär?**

Die meisten Schwangerschaftsabbrüche werden ambulant durchgeführt, d. h. ein bis zwei Stunden nach dem Eingriff können Sie wieder nach Hause gehen. Ein stationärer Krankenhausaufenthalt kommt nur in Betracht, wenn Ihre Frauenärztin/Ihr Frauenarzt dies aus medizinischen Gründen für notwendig erachtet.

## **Vollnarkose oder örtliche Betäubung?**

Sie können wählen, ob Sie den Eingriff unter örtlicher Betäubung (Lokalanästhesie) oder mit Vollnarkose vornehmen lassen wollen. In beiden Fällen können Sie am selben Tag wieder nach Hause gehen.

## **Was Sie zum Schwangerschaftsabbruch mitbringen sollten**

Wichtig sind:

- Ihr Pass oder Personalausweis,
- Ihre Krankenversicherungskarte,
- die Beratungsbestätigung und
- ein Nachweis über Ihre Blutgruppe.

Bei einem Schwangerschaftsabbruch mit Vollnarkose sind weitere Blutuntersuchungen notwendig.

Gegebenenfalls benötigen Sie

- eine Überweisung der Frauenärztin/des Frauenarztes,
- den Bescheid von der Krankenkasse über die Kostenübernahme,
- bei Frauen unter 16 Jahren: die Einwilligung eines Erziehungsberechtigten.

Was Sie an Wäsche etc. benötigen, erfahren Sie in der jeweiligen Klinik.

## **Kosten**

Im Normalfall müssen Sie den größten Teil der Kosten für den Schwangerschaftsabbruch selber tragen. Da ein Schwangerschaftsabbruch rechtswidrig ist, kommt die Krankenkasse nicht für die Kosten auf. Ausschließlich Maßnahmen, die dem Schutz der Gesundheit dienen, z. B. die ärztliche Untersuchung und Beratung vor dem Eingriff, Ultraschall und die Nachuntersuchung, werden von der Krankenkasse bezahlt. Alles, was direkt mit dem Abbruch zu tun hat, müssen Sie selbst bezahlen.

Konkret bedeutet das:

Die Kosten betragen bei einem ambulanten Abbruch mit örtlicher Betäubung ca. 250 Euro, bei einem ambulanten Abbruch mit Vollnarkose ca. 400 Euro.



Erkundigen Sie sich auf jeden Fall vorher nach den Kosten! Für Privatversicherte entstehen zusätzliche Kosten.

Ein Schwangerschaftsabbruch mit Indikation wird vollständig von der Krankenkasse übernommen.

## **Kostenübernahme**

Frauen, die wenig oder gar kein eigenes Geld verdienen, von Sozialhilfe oder Arbeitslosenhilfe leben und nicht über Vermögen verfügen, können die Übernahme der Kosten beantragen. Das Einkommen des Partners oder Ehemannes spielt hierbei keine Rolle.

Die Beratungsstellen informieren Sie gerne, ob eine Kostenübernahme für Sie in Frage kommt.

Die Kosten werden von den einzelnen Bundesländern getragen. Den **Antrag** stellen Sie **bei Ihrer Krankenkasse**. Die Krankenkasse stellt Ihnen eine Bescheinigung über die Kostenübernahme aus, die Sie bei der Klinik abgeben.

Wenn Sie nicht bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind (weil Sie privat, über das Sozialamt oder gar nicht versichert sind), können Sie den Antrag bei jeder gesetzlichen Krankenkasse stellen.

Einige Krankenkassen verlangen, dass Sie Bescheinigungen über Ihr Einkommen, Mietzahlungen oder die Beratungsbestätigung vorlegen.

## **Und was ist danach?**

Vielleicht haben Sie das Bedürfnis, einige Zeit später noch einmal mit jemandem über alles zu reden. Auch dann können Sie sich gerne an eine der aufgeführten Beratungsstellen wenden. Die Beraterinnen überlegen mit Ihnen zusammen, was in Ihrer Situation für Sie gut wäre und geben Ihnen eventuell weiterführende Adressen.

**Ausführliche Informationen zum Gesetzestext nachzulesen unter:**

**<http://dejure.org/gesetze/StGB/218.html>**

LANDKREIS  
BÖBLINGEN



**Impressum**

2009, Landkreis Böblingen  
Gesundheitsamt  
in Zusammenarbeit  
mit der Pressestelle



**Sie können die Arbeit der Schwangeren-  
beratungsstelle im Gesundheitsamt unter-  
stützen und Schwangeren sowie Familien in  
Not helfen:**

Spendenkonto:

Kreissparkasse Böblingen

BLZ 603 501 30

Konto-Nr. 17

Stichwort: Spende Schwangerenberatung

Wenn Sie eine Spendenbescheinigung wünschen,  
vermerken Sie dies bitte auf dem Überweisungs-  
vordruck.